1. Lesen sie Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und sagen sie, ob das Leben als Schutzgut eingeschränkt werden kann, um auch Sachwerte zu schützen!
2. Welche Formen der Täterschaft kennt das deutsche Strafrecht? Legen sie die wesentlichen Unterschiede dar
3. Wodurch unterscheiden sich sogenannte „mittelbare Täterschaft“ und die Teilnahme in Form einer Anstiftung? Bilden sie ein Beispiel, um den Unterschied zu erläutern
4. Welche grundsätzlichen Formen von Unterlassungsdelikten unterscheidet das deutsche Strafrecht? Geben sie Beispiele
5. Bitte beschreiben sie vier Alterststufen, die im Strafrecht hierzulande Geltung haben

**Antwort 1:**

Das Recht auf Leben kann eingeschränkt werden, unter anderem auch um Sachwerte zu schützen. Es gibt jedoch eine Bagatellgrenze, welche nicht festgelegt ist unter welcher man Menschenleben nicht gefährden darf.

Rechtfertigungsgründe findet man in §32 StGB Notwehr:

1. Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist die Verteidigung. Die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Sowie in Artikel 2 MRK:

1. 1 Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. 2 Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.
2. Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
3. Jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
4. Jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern
5. Einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Ergo wenn man beispielsweise bestohlen wird darf man den Täter erschießen, wenn die Bagatellgrenze überschritten wird.

**Antwort 2:**

**Nach §25 StGB wird Täterschaft definiert**

**Unmittelbare Täterschaft:**

Bei einer Unmittelbaren Täterschaft ist die Tat unmittelbar/ direkt vom Täter ausgeführt worden zum Beispiel bei einem Diebstahl ist der, der die Sache vorsätzlich wegnimmt der unmittelbare Täter

**Mittelbare Täterschaft:**

Eine Mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn die Tat durch einen anderen begangen wird, sprich zweite Person als „Werkzeug“ benutzt wird.

Zum Beispiel Person A bittet Person B das Handy auf dem Tisch zu holen, weil es Person A gehört, sprich Person B ist ahnungslos und wird von Person A benutzt ein Handy zu stehlen. In diesem Fall gehen wir davon aus, dass B sich gar nicht bewusst war, dass er das Handy stiehlt. Er hatte also keinen Vorsatz, der aber grundsätzlich notwendig für eine Bestrafung ist. Person B hingegen wusste genau was sie tat -hatte also die Tatherrschaft- und ist in diesem Fall mittelbarer Täter.

**Mittäterschaft:**

Die Tat wird gemeinschaftlich begangen, beide haben einen Vorsatz. Beide hatten einen gemeinsamen Tatplan und führten diesen gemeinschaftlich aus Zum Beispiel Person A und B nehmen sich vor ein Handy im Laden zu stehlen. Dazu lenkt Person A die Mitarbeiter ab und Person B steckt das Handy in die Hosentasche.

**Aufgabe 3:**

Anstiftung §26 StGB:

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Mittelbare Täterschaft §25 I 2. Alt. StGB:

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat […] durch einen anderen begeht.

Hier bedient sich der Täter eines anderen Menschen als Werkzeug, um den Tatbestand zu verwirklichen.

Das “Werkzeug“ ist sich bei der mittelbaren Täterschaft nicht bewusst was es tut und unter welchem Vorsatz. Ein Vorsatz ist jedoch bei einer Straftat bzw. Bestrafung notwendig.

Der wesentliche Unterschied bei der Anstiftung zur mittelbaren Täterschaft ist das der Angestiftete vorsätzlich handelt und deshalb bestraft werden kann.

**Aufgabe 4:**

Im deutschen Strafrecht wird unter zwei Formen von Unterlassungsdelikten unterschieden, zwischen echten Unterlassungsdelikten und unechten Unterlassungsdelikte.

Bei den unechten Unterlassungsdelikten wird dem Betroffenen wegen seiner Garantenstellung eine Pflicht zur Erfolgsabwendung aufgebürdet. Bei den echten Unterlassungsdelikten erfordert die Verwirklichung keine Garantenstellung.

Diese Garantenpflicht entsteht aus:

* Gesetz
* Vertrag bzw. tatsächlicher Gewährübernahme
* Aus vorangegebenem gefährdendem Tun -> Ingerenz (Unterlassung der möglicherweise eintretenden Schädigung abzuwenden)
* Enge Lebensbeziehung

Echte Unterlassungsdelikte:

Der Unterlassungsvorwurf ist ausdrücklich im Gesetz verankert.

Ein Unterlassen wird unter Strafe gestellt.

Beispiel hierfür wären die Nichtanzeige von geplanten Straftaten (§138 StGB), unterlassene Hilfeleistung (§323c StGB) oder Hausfriedensbruch (§123 Abs. 1 StGB, 2.Alt.)

Unterlassene Hilfeleistung (§323c StGB):

(1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

Beispiel: Ein Sanitäter, der in seiner Freizeit an einem Unfallort vorbeikommt, an dem eine bewusstlose Person liegt, muss Hilfe leisten, wenn es ihm zuzumuten ist, wenn keine anderen wichtigen Pflichten verletzt werden und keine eigene Gefahr besteht, ansonsten wird er strafrechtlich bestraft.

Unechte Unterlassungsdelikte §13 StGB:

Strafbar, wenn durch Unterlassen der Tatbestand eines Verbots erfüllt wird.

Straftatbestand liegt nur vor, wenn der Täter eine gewisse Pflicht oder Garantenstellung innehat. Er ist nur strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt und das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht -> das ist der Fall, wenn der Unterlassende eine Garantenstellung hat

Ein Beispiel für ein unechtes Unterlassungsdelikt wäre die Obhutspflicht. Die Eltern eines Kindes haben die Garantenstellung und sind somit der Obhut der Kinder verpflichtet, müssen fürsorglichen Schutz und Aufsicht gewährleisten. Tun sie das nicht, unterlassen sie und können strafrechtlich verfolgt werden. Ein Freund der Eltern hat diese Garantenstellung nicht und muss sich somit nicht um die Obhutspflicht kümmern oder um die ärztliche Versorgung bzw. wird er nicht dafür bestraft, wenn er diese unterlässt

**Aufgabe 5:**

Ab 14 Jahren = Ab 14 Jahren gilt ein Mensch als strafmündig und muss sich für seine Taten vor dem Gesetz verantworten.

Zwischen 14 Jahre und ca. 21 Jahre = Ein Täter zählt als Jugendlich und wird bzw. ab 18 Jahren kann nach Jugendstrafrecht bestraft werden. Der Hintergedanke ist die Erziehung und Entwicklung, die gefördert bzw. gewährleistet werden soll.

Ab 18 Jahren = Ab 18 Jahren ist man ist man in Deutschland volljährig. Man gilt nach Strafrecht jedoch bis 21 Jahren als Heranwachsender. Je nach Entwicklungsstand kann auch nach Volljährigkeit (solange geht das Jugendstrafrecht im Normalfall) nach Jugendstrafe bestraft werden (Entscheidungsgründe sind z.B. Einsicht der Straftat und deren Folgen)

Ab 21 Jahren = Straftaten, die begangen wurden, nachdem der Täter sein 21. Lebensjahr erreicht hat, werden immer nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt, egal wie schwer die Tat oder die Umstände sind